

**3. Änderung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Estenfeld
vom 15.11.2011**

Die Gemeinde Estenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG)und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der gültigen Fassung folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1 Änderungen

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Grabplatzgebühren

(1)Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer der Benutzungszeit für 25 Jahre

a) Reiheneinzelgrabstätten	500,-- €
b) Reihendoppelgrabstätten	850,-- €
c) Urnenreihengrabstätten	400,-- €
d) Urnenreihengrabstätten mit vergänglichen Urnen für die Dauer der Benutzungszeit von 12 Jahren	192,-- €

(2) Bei Verlängerung und Neuerwerb des Benutzungsrechtes werden die Sätze nach Ziffer 1 berechnet.

(3) Bei Neubelegungen ist das Benutzungsrecht für das Grab so zu verlängern, dass zumindest eine Laufzeit entsprechend der Ruhefrist seit der letzten Belegung erreicht wird. Das Benutzungsrecht ist für die erforderliche Zeit neu zu erwerben. Für jedes angefangene Jahr wird 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1, mindestens jedoch 16,-- €, erhoben.

(4) Bei Beerdigungen von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet hatten, wird zusätzlich eine Sondergebühr erhoben. Diese beträgt das Doppelte der Gebühren nach den Absätzen 1 - 3.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Überführungs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr von pro angefangenen Tag erhoben.	22,-- €
--	---------

(2) Die Gebühren für die Grabherstellung in einer Tiefe von 2,40 m betragen 600,-- €
in einer Tiefe von 1,80 m 495,-- €
bei einem Urnengrab 130,-- €
einschließlich Aushebung und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr.

(3) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges zur Grabstätte und das Absenken des Sarges in das Grab
- wird vom Bestattungsunternehmen vollzogen 140,-- €
- wird durch andere Personen vollzogen 70,-- €
- bei feierlicher Aussegnung 70,-- €

(4) Das Tragen der Urne zur Grabstätte und das Absenken der Urne in das Grab 60,-- €

§ 6 enthält folgende neue Fassung:

§ 6
Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1) Gebühr für die Erlaubnis zur einmaligen Aufstellung eines Grabdenkmales bzw. für die Erteilung einer Berechtigungskarte für die Zulassung von Arbeiten in den gemeindlichen Friedhöfen nach § 7 Abs. 3 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 15,-- €.

(2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales gemäß § 20 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Estenfeld 60,-- €.

§ 2 Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Estenfeld in der Fassung vom 14.10.2009 außer Kraft.

Estenfeld, den 16.11.2011

GEMEINDE ESTENFELD


Michael Weber,
1. Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss am 15.11.2011 3. Änderungssatzung Bestattung ab 11/2011
Amtliche Bekanntmachung durch Aushang vom 30.11.2011 bis 15.12.2011
Sowie informativ im Mitteilungsblatt Gemeinde Estenfeld Nr. 1 vom 23.12.2011

Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) ist mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für die kommunalen Abgabensatzungen entfallen. Die vorgenannte Satzung ist deshalb genehmigungsfrei.

Estenfeld, den 16. November 2011

GEMEINDE ESTENFELD


Michael Weber,
1. Bürgermeister




Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 16.11.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.11.2011 angebracht und am 15.12.2011 wieder entfernt.

Estenfeld, den 19. Dezember 2011

GEMEINDE ESTENFELD


Michael Weber,
1. Bürgermeister



Verteiler:

Landratsamt Würzburg
Satzungsordner
KommXwork
Sachbearbeiter